

GZ: BMWFW-360.031/0002-WF/V/5/2017

Zur Durchführung einer umfassenden Systemevaluierung der Umsetzung des EU-Programms HORIZON 2020, EUREKA, COSME, European Enterprise Network (EEN) und dem Europäischen Forschungsraum (EFR) in Österreich, mit der Zielsetzung der Schaffung von Grundlagen zur effizienten und effektiven Interaktion der FTI Akteure in Österreich in der Programmperiode des 9. EU-Rahmenprogramms und zur Umsetzung des Europäischen Forschungsraums in Österreich, schließen der Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung (BMWFW-WF), das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Verwaltungsbereich Wirtschaft (BMWFW-W), das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT), das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW), sowie die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) als Auftraggeber und ..... als Auftragnehmer hiermit nachstehenden

## **V E R T R A G**

### **§ 1**

#### **Leistung**

- (1) Die Auftraggeber erteilen und der Auftragnehmer übernimmt den Auftrag zur „Evaluierung der Umsetzung von HORIZON 2020, EUREKA, COSME, EEN und ERA in Österreich“ nach Maßgabe der in den Ausschreibungsunterlagen definierten Anforderungen bzw. den im Angebot vom ..... 2017 beschriebenen Leistungen.
- (2) Die Ausschreibungsunterlagen sowie das Anbot des Auftragnehmers inklusive Leistungsverzeichnis und Leistungsbeschreibung vom ..... 2017 bilden Bestandteile dieses Vertrages. Die Leistungen sind entsprechend dem Leistungskatalog (Terms of Reference) zu erbringen.
- (3) Das BMWFW, Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung, im Folgenden kurz BMWFW-WF, übernimmt die Abwicklung des gegenständlichen Vorhabens als federfüh-

rendes Ressort und fungiert als Ansprechpartner für den Auftragnehmer in allen diesen Vertrag betreffenden Angelegenheiten.

## **§ 2**

### **Zeitplan und Erfüllungsort**

(1) Die in § 1 angeführten Leistungen sind im Zeitraum vom 1. August 2017 bis 30. Mai 2018 nach folgendem Zeitplan zu erbringen:

1. Der Zwischenbericht ist allen Auftraggebern bis spätestens 11. Dezember 2017 vorzulegen.
2. Bis spätestens 30. Mai 2018 ist allen Auftraggebern ein Endbericht in deutscher oder englischer Sprache sowie eine Zusammenfassung (rund 10 Seiten) in deutscher und in englischer Sprache vorzulegen. Ein Entwurf des Endberichtes ist in elektronischer Form im PDF-Format bis 18. April 2018 an alle Auftraggeber zu übermitteln.
3. Gleichzeitig mit dem Endbericht ist dem BMWFW-WF eine detaillierte Abrechnung vorzulegen. Das BMWFW-WF prüft die Abrechnung, wobei den anderen Ressorts und der Wirtschaftskammer Österreich Gelegenheit gegeben wird, in die Abrechnung Einsicht zu nehmen und in begründeten Fällen Einspruch zu erheben.

(2) Erfüllungsort ist Wien.

## **§ 3**

### **Auftragsentgelt**

(1) Für die gesamte auf Grund dieses Vertrages dem Auftragnehmer entstehende Arbeit und Mühe, einschließlich sämtlicher Kosten wie insbesondere Büro- und Materialkosten, Energiekosten, Fahrt- und Reisekosten sowie Kosten für das erforderliche Personal, sowie einschließlich der daraus resultierenden steuerlichen und sozialen Lasten sowie für sämtliche urheberrechtliche Ansprüche erhält der Auftragnehmer ein Entgelt im Ausmaß des in Beilage 6 zu den Ausschreibungsunterlagen ausgewiesenen Gesamtangebotspreises von

EUR XXX.XXX,--  
(in Worten EUR      ).

Dieser Betrag versteht sich exklusive Umsatzsteuer.

(2) Der Auftragnehmer ist in keinem Fall berechtigt, den Auftraggebern über den Gesamtangebotspreis hinausgehende Beträge in Rechnung zu stellen. Nebenleistungen und sonstige Leistungen, auch wenn sie in diesem Vertrag nicht gesondert angeführt sind, aber zur Her-

beiführung des vertraglichen Leistungserfolges erforderlich oder zweckmäßig sind, Ergänzungen kleineren Umfangs, Klarstellungen oder die Teilnahme an Besprechungen zum Gegenstand dieses Auftrages (§ 1), die die Auftraggeber verlangen sollte, sind im Rahmen dieses Auftragsentgeltes zu erbringen. Als Ergänzungen kleineren Umfangs sind solche zu verstehen, die insgesamt nicht mehr als 5% des in Abs.1 dargestellten Gesamtentgeltes verursachen.

(3) Die Aufbringung des Entgelts verteilt sich auf die beteiligten Auftraggeber wie folgt:

<b>Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung</b>	<b>~ 54,24%</b>
<b>Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Verwaltungsbereich Wirtschaft</b>	<b>~ 21,30%</b>
<b>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</b>	<b>~ 17,60%</b>
<b>Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft</b>	<b>~ 2,44%</b>
<b>Wirtschaftskammer Österreich</b>	<b>~ 4,42%</b>

#### § 4

#### Zahlungsbedingungen

(1) Die Bezahlung gemäß § 3 erfolgt nach folgendem Zahlungsplan:

<b>Zeitpunkt/ Bedingung</b>	<b>Zahlung durch</b>	<b>max. Betrag in EUR</b>	<b>Anteil d. max. Ent- gelts gem. § 3</b>
<b>1.Rate 2017</b> ~ 44 % nach Vertrags- abschluss	BMFWW-W	118.000	21,30 %
	BMLFUW	13.500	2,44 %
	WKÖ	12.000	2,17 %
	BMFWW-WF	100.000	18,05 %
<b>2.Rate 2018</b> ~ 20 % nach Vorlage des Zwischenberichts	BMVIT	97.500	17,60 %
	WKÖ	12.500	2,26 %

<p><b>3. Rate 2018</b>  ~ 36 %  nach Vorlage und Approbation des Endberichts und der Abrechnung</p>	<p>BMWFW-WF</p>	<p>200.500</p>	<p>36,19 %</p>
---	-----------------	----------------	----------------

(2) Die Auftraggeber verpflichtet sich, die Abnahme der Abrechnung spätestens binnen 3 Wochen ab Vorliegen sämtlicher notwendiger Abrechnungsunterlagen (samt allfälliger Ergänzungen) vorzunehmen. Teilzahlungen, mit Ausnahme der ersten Rate nach Vertragsabschluss, sind von der Abnahme äquivalenter Teilleistungen und von auf sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüften Teilabrechnungen abhängig.

- (3) Die vertraglich vereinbarte Leistung der Auftraggeber wird frühestens fällig, sobald
- der Auftragnehmer inhaltlich richtige und vollständige e-Rechnungen ausgestellt und übermittelt hat, die den Anforderungen der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 IKT-Konsolidierungsgesetzes idgF, der e-Rechnungsverordnung (z.B. Übermittlung der Lieferantenummer und Auftragsreferenz) sowie § 1 e-Rechnung-UStV idgF entsprechen,
  - der Auftragnehmer sämtliche Beilagen, die für die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der e-Rechnung erforderlich sind, in elektronischer Form übermittelt oder zur Verfügung gestellt hat (z.B. als Anhang zur e-Rechnung, per e-Mail oder in einem Portal des Rechnungsausstellers) oder in Papierform vorgelegt hat und
  - die Unterlagen nach Z 1 und 2 von den Auftraggebern als sachlich und rechnerisch richtig anerkannt wurden.

Sollte der Auftragnehmer seinen Sitz nicht in Österreich haben, entfällt das Erfordernis einer e-Rechnung. Die Bestimmungen der Ziffern 1-3 sind sinngemäß für die Übermittlung einer herkömmlichen Rechnung anzuwenden.

- (4) Der Auftragnehmer hat bei der Rechnungslegung folgende Daten bekannt zu geben: Geburtsdatum (bei natürlichen Personen), UID-Nummer, Firmenbuchnummer oder die Steuernummer (bei Unternehmen) oder die Vereinsregisternummer (bei Vereinen) oder vergleichbare Angaben bei Unternehmen, die ihren Sitz nicht in Österreich haben. Weitere Modalitäten der Rechnungslegung an die Auftraggeber werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
- (5) Bei Zahlungsverzug der Auftraggeber gelten Zinsen im Sinne des Unternehmensgesetzbuches idgF als vereinbart.

## § 5

### Einsatz von Schlüsselpersonal

Der Auftragnehmer hat im Vergabeverfahren in Beilage 5 sein vertragspezifisches Schlüsselpersonal verbindlich bekannt gemacht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ausschließlich dieses Schlüsselpersonal bei Erfüllung des Auftrages einzusetzen; er ist nicht berechtigt, anderes Perso-

nal ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Auftraggeber einzusetzen. Für den Fall eines Wechsels oder Abzugs von Schlüsselpersonal, dem die Auftraggeber nicht vorab schriftlich zugestimmt hat, wird eine Mindestvertragsstrafe von 10% des Auftragsentgelts gemäß § 3 vereinbart.

## **§ 6**

### **Subunternehmer; Dienst- und Subwerkverträge**

- (1) Der Auftragnehmer darf nur jene Subunternehmer beiziehen, für die dieser bereits im Vergabeverfahren dargestellt hat, dass dieser Subunternehmer die genannten Subunternehmerleistungen erbringen wird. Die Beiziehung eines anderen Subunternehmers durch den Auftragnehmer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeber zulässig. Setzt der Auftragnehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Auftraggeber einen anderen Subunternehmer ein, haben die Auftraggeber gegen den Auftragnehmer einen verschuldensunabhängigen Anspruch auf eine Mindestvertragsstrafe von 5% des Auftragsentgelts gemäß § 3.
- (2) Werden vom Auftragnehmer im Rahmen der Erfüllung des Auftrages Arbeitskräfte eingestellt oder Werkverträge geschlossen, so hat er als Arbeitgeber oder Werkbesteller zu fungieren und die Dienst- bzw. Werkverträge in seinem Namen und auf seine Rechnung abzuschließen bzw. die daraus resultierenden Verpflichtungen zu tragen. Der Auftragnehmer haftet für das Verschulden aller Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen bedient, im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden.

## **§ 7**

### **Verschwiegenheitspflichten und Datenschutz**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, insbesondere zur Geheimhaltung aller in Ausführung des Auftrages erlangten Kenntnisse, sofern ihn die Auftraggeber nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Überdies verpflichtet sich der Auftragnehmer bei sonstiger verschuldensunabhängiger Haftung für den Fall, dass er sich zur Erbringung der Werkleistung anderer Personen bedient, diese Verschwiegenheitspflichten auch allen anderen von ihm/ihr zur Erbringung des Werkes herangezogenen Personen zu überbinden und nur solche Mitarbeiter/innen und Erfüllungsgehilf/innen einzusetzen, die zur Geheimhaltung gemäß § 11 Abs. 1 Z 2 Datenschutzgesetz 2000 idgF ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden.

## **§ 8**

### **Verpfändung, Anweisung, Zession**

Die Verpfändung, Anweisung und Zession von Rechten aus dem Vertrag ist unzulässig und dem Bund gegenüber unwirksam. Unmittelbare Überweisungen an Gläubiger des Auftragnehmers erfolgen daher nicht.

## **§ 9**

### **Kennzeichnungspflicht**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sofern gemäß Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG) bzw. der Richtlinien über Ausgestaltung und Inhalt entgeltlicher Veröffentlichungen von Rechtsträgern des Bundes (MedKF-TG-RL) erforderlich, eine eindeutige Kennzeichnung im Sinne des MedKF-TG bzw. der MedKF-TG-RL vorzunehmen.

## **§ 10**

### **Nutzungsrechte, Öffentlichkeitsarbeit und Publikation**

- (1) Das Recht, das vereinbarte Werk oder Teile desselben und alle damit zusammenhängenden Arbeitsergebnisse auf welche Art auch immer zu nutzen – dazu gehört insbesondere auch das Recht der Weitergabe an Dritte – steht ausschließlich den Auftraggebern zu.
- (2) Die Öffentlichkeitsarbeit zu den Ergebnissen dieses Vertrages bzw. deren Publikation steht ausschließlich den Auftraggebern zu. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Ergebnisse ausschließlich den Auftraggebern vorzulegen. Eine allfällige Veröffentlichung von Ergebnissen, Daten und Kenntnissen aus diesem Vertragsverhältnis durch den Auftragnehmer ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Auftraggeber zulässig. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Abschluss des Auftrages an der öffentlichen Präsentation der Studienergebnisse, die im Interesse der Auftraggeber liegen, mitzuwirken.

## **§ 11**

### **Barrierefreie Dokumente**

Beinhaltet der Leistungsauftrag die Herstellung von Dokumenten, die zur Veröffentlichung bestimmt oder geeignet sind, so sind diese barrierefrei im Sinne der aktuell geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes idgF sowie des E-Government-Gesetzes idgF sowie der entsprechenden technischen Normen, herzustellen.

## **§ 12**

### **Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen**

Die Erbringung der Leistung hat unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden nationalen und internationalen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erfolgen.

## **§ 13**

### **Datenverwendung durch die Auftraggeber**

- (1) Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Auftraggeber berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Vertrages, für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung der den Auftraggebern gesetzlich übertragenen Aufgaben gemäß §§ 7 bis 9 Datenschutzgesetz 2000 idgF erforderlich ist. Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen sowie der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.
- (2) Der Auftragnehmer stimmt gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 Datenschutzgesetz 2000 idgF ausdrücklich zu, dass die Daten des Auftragnehmers, welche im Zusammenhang dieses Vertrages den Auftraggebern zugekommen sind, von den Auftraggebern oder einer bzw. einem von diesem beauftragten Vertragspartnerin bzw. Vertragspartner verwendet werden können. Die DVR-Nummer der Auftraggeber lautet 0037257.

## **§ 14**

### **Vertragsstrafe bei Verzug**

Im Falle eines Verzuges des Auftragnehmers gemäß Punkt 12 der Allgemeinen Vertragsbedingungen hat der Auftragnehmer für jeden Kalendertag der Überschreitung der Leistungsfrist ein Promille des Auftragsentgelts als Vertragsstrafe zu bezahlen, wobei diese mit einer Höchstsumme von 30 % des Auftragsentgelts begrenzt ist.

## **§ 15**

### **Gerichtsstandsvereinbarung und anzuwendendes Recht**

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Wien zuständig. Zur Entscheidung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.

## § 16

### Vertragsbestandteile

- (1) Die angeschlossenen Allgemeinen Vertragsbedingungen, die Ausschreibungsunterlagen sowie das Anbot bilden Bestandteile dieses Vertrages. Bei Widersprüchen gilt in erster Linie der Vertrag, sodann die Ausschreibungsunterlagen, danach die Allgemeinen Vertragsbedingungen und schließlich das Anbot.
- (2) Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten ausdrücklich nicht für dieses Vertragsverhältnis.

Mit der Unterfertigung bestätigt der Auftragnehmer, die angeführten Vertragsbestandteile übernommen und deren Inhalt zur Kenntnis genommen zu haben.

**Für die Auftraggeber:**

**Für den Auftragnehmer:**

**Für die Wirtschaftskammer Österreich**

**(AL Mag. Dr. Christoph M. Schneider)**

Unterschrift:

Datum:

Unterschrift:

Ort/Datum:

**Für den Bundesminister für  
Verkehr, Innovation und Technologie**

**(BL Mag. Ingolf Schädler)**

Unterschrift:

Datum:

**Für den Bundesminister für Land- und Forst-  
wirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft**



**(AL Mag. Robert Pichler)**

Unterschrift:

Datum:

**Für den Bundesminister für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft, Verwaltungsbe-  
reich Wirtschaft**

**(SC Dr. Ulrich Schuh)**

Unterschrift:

Datum:

**Für den Bundesminister für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft, Verwaltungsbe-  
reich Wissenschaft und Forschung**

**(SC Mag. Barbara Weitgruber, MA)**

Unterschrift:

Datum: